

Antragsbuch für den Landesparteitag 2014.1

Piratenpartei Sachsen-Anhalt

Stand: 11.07.2014, 21:29 Uhr

Satzungsänderungsantrag

SÄA1: Verkürzung der Ladungsfristen zu Gebietsversammlungen (Alternative)

von Christoph, eingereicht: 24.05.2014, 23:25 Uhr

Der Landesparteitag möge §9c Absatz 9 der Satzung des Landesverbands Sachsen-Anhalt durch folgenden Absatz ersetzen:

(9) Der Vorstand der zuständigen Gliederung lädt mindestens 2 Wochen vor Beginn alle Mitglieder des Gebietes ein. Die Form und der Inhalt der Einladung richtet sich nach den Regelungen der Mitgliederversammlung der zuständigen Gliederung. Die Satzung der zuständigen Gliederung kann jedoch längere Einladungsfristen sowie weitere Regelungen zur Form oder Inhalt der Einladung bestimmen.

alt (nicht Teil des Antrags):

(9) Für die Einladung zu einer Gebietsversammlung gelten die gleichen Regelungen wie zur Mitgliederversammlung der zuständigen Gliederung. Die Satzung der zuständigen Gliederung kann jedoch abweichende Regelungen beschließen.

Begründung

Dies hat die gleiche Intention wie der Antrag "Verkürzung der Ladungsfristen zu Gebietsversammlungen" (siehe Begründung dort).

Meiner Meinung nach ist diese Änderung besser verständlich, da ich bei der anderen Initiative es für mich so anhört, dass auf Landesebene doch vier Wochen Einladungsfrist gibt (weil sie sich nach der Mitgliederversammlung richtet, die vier Wochen Einladungsfrist hat, was ja mindestens zwei Wochen sind - das höhere müsste aber gelten).

LiquidFeedback

- Alternativer SÄA zur Verkürzung der Ladungsfristen der GV:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lisa/initiative/show/543.html>

SÄA2: Löschung Abschnitt D: Liquid Democracy

von Christian, eingereicht: 07.06.2014, 19:49 Uhr

Der Abschnitt D: Liquid Democracy wird ersatzlos aus der Satzung gelöscht.

Begründung

Wir nutzen LQFB seit einigen Jahren und weder die Nutzerzahlen, die Ergebnisse, die Bedienbarkeit noch die Dokumentation haben sich in dieser Zeit wesentlich verbessert. Das System hat in den letzten Jahren dazu geführt das Alternativen um Meinungsbilder innerhalb des Landesverbands zu erstellen nicht genutzt werden und das bei Ergebnissen aus LQFB eine Verbindlichkeit auch bei sehr begrenzter Beteiligung geknüpft wird. LQFB soll weiterhin genutzt werden und für die Nutzung verbessert werden, jedoch ohne eine Sonderstellung in der Satzung. Damit werden alle Beteiligungsmöglichkeiten aufgewertet und können gleichberechtigt zu LQFB zu Meinungsbildern herangezogen werden.

Die Vielzahl der Fehler und Bedenken sind im Zusammenhang mit der SMV hier zusammengefasst. <http://redmine.piraten-altmark.de/redmine/projects/smv/wiki>

SÄA3: Änderung des außerordentlichen Parteitag

von Christoph, eingereicht: 15.06.2014, 14:10 Uhr

Hiermit beantrage ich §9b Absatz 3 der Landessatzung durch folgenden Absatz zu ersetzen:

(3) Ist der Vorstand handlungsunfähig, **muss** ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht **in Textform** mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient **unter anderem** der Wahl eines neues Vorstandes.

alt (nicht Teil des Antrags):

(3) Ist der Vorstand handlungsunfähig, **kann** ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht **schriftlich** mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient **ausschließlich** der Wahl eines neues Vorstandes.

Begründung

Zum einen habe ich "schriftlich" durch "in Textform" ersetzt, da wir sonst im Gegensatz zum normalen Parteitag per Brief einladen müssen (bedeutet mehr Arbeit und Geld - als reduzierter Vorstand hat man bestimmt gerade andere Sorgen als Briefe zu erstellen).

Außerdem habe ich "kann" durch "muss" ersetzt. Ich finde sonst macht dieser Absatz keinen Sinn. Da das mit dem außerordentlichen Parteitag schon in §9 Absatz 10 steht, ist dies hier wohl weniger relevant.

Und nun die eigentliche Intention des Antrags: Ich finde es nicht gut, wenn man auf eine außerordentlichen Parteitag nur einen Vorstand wählen kann. Daher habe ich "ausschließlich" durch "unter anderem" ersetzt.

LiquidFeedback

- außerordentlicher Parteitag (normaler Parteitag mit verkürzter Ladungsfrist):
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/551.html>

SÄA4: Emanzipation der Basis - die ständige Mitgliederversammlung (SMV)

von Karl, eingereicht: 18.06.2014, 23:37 Uhr

Der Landesparteitag möge die Satzung des Landesverbandes wie folgt ändern und die anliegende Geschäftsordnung beschließen:

§ 9b - Der Landesparteitag

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zeitlich und räumlich an einem Ort zusammen. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Als Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Der Landesparteitag tagt daneben grundsätzlich ständig, online und nach den Prinzipien von Liquid Democracy gem. Abschnitt D dieser Satzung als Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt, um unabhängig von persönlichen Einschränkungen hinsichtlich Raum und Zeit eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung in der Piratenpartei Sachsen-Anhalt zu ermöglichen. Die online ständig tagende Landesmitgliederversammlung wird im folgenden als Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt (Kurzform SMV LSA) bezeichnet.

Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 4 bis 9

Folgende Absätze werden im § 9b - Der Landesparteitag ergänzt (NEU)

(10) Die Stimmberechtigung in der SMV LSA richtet sich nach § 4 Absatz 4 der Bundessatzung. Der zeitlich und räumlich zusammentretende Landesparteitag kann über außerordentliche Teilnahmeberechtigungen ohne Stimmberechtigung entscheiden. Jeder Teilnahmeberechtigte er-

hält genau einen persönlichen Online-Zugang, der nur von ihm genutzt werden darf.

(11) Die SMV LSA kann ebenso wie der zeitlich und räumlich zusammentretende Landesparteitag verbindliche Beschlüsse fassen; hierzu zählen: Politische Stellungnahmen, Organisatorische Entschließungen, Beschlussempfehlungen für Amts- und Mandatsträger sowie für Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt – mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts – sowie Änderungen und Ergänzungen des Wahl- und des Grundsatzprogramms.

(12) Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Änderung der Beitrags- oder Schiedsgerichtsordnung, Personenwahlen und die Vergabe von Ämtern, Mandaten und Beauftragungen sowie geheime Abstimmungen und Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei sind jedoch Landesparteitagen vorbehalten.

(13) Entscheidungen der SMV LSA über die Satzung, die Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung gelten als Empfehlungen an Organe und sind vorrangig auf dem folgenden Landesparteitag zu behandeln.

(14) Der Landesparteitag beschließt die erste Geschäftsordnung der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt, in der auch die Eröffnung der SMV LSA geregelt wird. Nach der Eröffnung und Beschlussfähigkeit entscheidet die SMV LSA über ihre Geschäftsordnung selbst.

(15) Weitere Regelungen zur Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt erfolgen im §9e dieser Satzung.

§ 9e Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt (SMV LSA)

(1) Die Ständige Mitgliederversammlung (Kurzform SMV LSA) ist der grundsätzlich ständig und online tagende Zusammentritt des Landesparteitags der Gliederung Piratenpartei Sachsen-Anhalt.

(2) Mitglieder der Piratenpartei Sachsen-Anhalt müssen sich zur Teilnahme akkreditieren, um an der SMV LSA teilnehmen zu können. Die Akkreditierung der Teilnehmer der SMV LSA erfolgt ausschließlich auf öffentlichen Veranstaltungen, zu denen räumlich und zeitlich zusammengetreten wird und der Vorstand zum Zweck der Akkreditierung mittels Veröffentlichung auf der Website der Piratenpartei Sachsen-Anhalt eingeladen hat; die Einladung ist mindestens 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu veröffentli-

chen. Mitglieder, deren eMail-Adresse der Mitgliederverwaltung bekannt ist, erhalten zusätzlich eine Benachrichtigung per eMail.

(3) Die SMV LSA arbeitet transparent und nachvollziehbar. Es finden ausschließlich namentliche Abstimmungen statt, bei denen jedes Mitglied der Piratenpartei Sachsen-Anhalt innerhalb einer Nachvollziehbarkeitsfrist das Abstimmungsverhalten jeder abstimmenden Person einsehen und der entsprechenden Person zuordnen kann. Nichtmitglieder können das Abstimmverhalten nicht einsehen. Nach Ablauf der Nachvollziehbarkeitsfrist werden die Daten zum Abstimmungsverhalten der Mitglieder aus dem System gelöscht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht die Identitäten aller anderen akkreditierten Versammlungsmitglieder zu überprüfen. Um dies zu ermöglichen, stellt sich bei der Akkreditierung das zu akkreditierende Mitglied gegenüber den Anwesenden der Akkreditierungsveranstaltung mit bürgerlichem Namen vor. Mindestens der bürgerliche Name der akkreditierten Teilnehmer wird anschließend erfasst und allen akkreditierten Versammlungsmitgliedern in geeigneter Weise online angezeigt.

(5) Die SMV LSA arbeitet online nach den Prinzipien der Liquid Democracy entsprechend Abschnitt D dieser Satzung. Delegationen sind zeitlich begrenzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die SMV LSA verwendet technische Systeme, die bevorzugt asynchrone Zusammenarbeit bei der Meinungs- und Willensbildung ermöglichen. Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt betreibt die hierzu notwendigen technischen Systeme.

(7) Bei räumlichen und zeitlichen Zusammentritten der Landesmitgliederversammlung wird eine Versammlungsleitung für die SMV LSA in geheimer Wahl für maximal 500 Tage gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit der Wahl einer neuen Versammlungsleitung. Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die Versammlungsleitung besteht aus mindestens zwei Piraten des Landesverbandes. Bei der Wahl ist eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Kandidaten zu bestimmen. Die Reihenfolge entscheidet über die Entscheidungsbefugnis bei Uneinigkeit der Mitglieder der Versammlungsleitung.

(9) Der Diskussions- und Abstimmungsprozess sowie der weitere Akkreditierungsprozess wird in der Geschäftsordnung der SMV LSA geregelt.

(10) Die SMV LSA bietet die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Landesparteitag zu vertagen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung der SMV LSA lt. Satzung § 9b und § 9e

(Anlage zum SÄA-Antrag)

1. Akkreditierung und Deakkreditierung

(1) Leitung der Akkreditierungsveranstaltung - Eine Veranstaltung im Sinne von § 9e, Abs. 2 der Satzung wird durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person geleitet. Über die Akkreditierungsveranstaltung wird ein Protokoll angefertigt, welches eine Liste aller auf dieser Veranstaltung akkreditierten Personen enthält. Das Protokoll ist für alle Mitglieder des Landesverbandes einsehbar aufzubewahren.

(2) Ablauf der Akkreditierung - Ein Mitglied wird akkreditiert, indem das Mitglied sich selbst gegenüber den bei der Versammlung Anwesenden mit bürgerlichem Namen und Mitgliedsnummer persönlich vorstellt und die Identität gegenüber der Leitung der Akkreditierungsveranstaltung nachweist.

(3) Richtigkeit der Akkreditierung - Die als Akkreditierungsveranstaltung dienende Versammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Zeugen, die den ordentlichen Ablauf der Akkreditierung bezeugen. Sie werden im Protokoll vermerkt und bestätigen die Richtigkeit der durchgeführten Akkreditierung.

(4) Deakkreditierung - Die Akkreditierung wird durch den Landesvorstand aufgehoben, wenn

- a) das Mitglied es persönlich schriftlich verlangt oder**
- b) das Mitglied seine Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland oder im Landesverband verliert.**
- c) diese durch eine Ordnungsmaßnahme erlischt.**

(5) Gültigkeit und Erneuerung der Akkreditierung - Die Gültigkeit der Akkreditierung endet nach 500 Tagen auto-

matisch, sofern sie nicht vorher durch erneute Vorstellung gemäß (2) erneuert wurde.

(6) Häufigkeit der Akkreditierungsveranstaltungen - Mindestens alle 100 Tage wird eine Veranstaltung zur Akkreditierung durchgeführt.

(7) Aufbewahrung der Akkreditierungsunterlagen - Das Protokoll der Akkreditierungsveranstaltung wird mindestens vier Jahre aufbewahrt.

2. Überprüfung der Identitäten der SMV-Mitglieder

(1) Überprüfung der Identitäten der akkreditierten Mitglieder durch SMV-Mitglieder - Alle für die SMV LSA akkreditierten Mitglieder haben die Möglichkeit, selbständig und unmittelbar die Identitäten der anderen akkreditierten Versammlungsmitglieder zu überprüfen. Um dies zu ermöglichen, werden folgende persönliche Informationen bei der Akkreditierung durch die Leitung der Akkreditierungsveranstaltung erhoben und erfasst:

Der bürgerliche Name (gemäß Personalausweis), die Mitgliedsnummer bei der Piratenpartei Deutschland, sowie Ort und Zeit der persönlichen Akkreditierung.

(2) Die Versammlungsmitglieder treten im System unter einem von ihnen gewählten Benutzernamen auf. Dieser kann ihr bürgerlicher Name oder ein Nickname sein. Es ist möglich, den Nickname zu ändern. Der ursprüngliche Nickname bleibt aber weiter auflösbar.

(3) Eintrag ins Profil der Versammlungsteilnehmer - Um die Überprüfbarkeit der Identitäten gem. 2.1. für die akkreditierten Versammlungsmitglieder zu gewährleisten, werden alle gem. 2.1. erfassten Daten in die Profile der akkreditierten Mitglieder im Online-System der SMV LSA eingetragen. Diese Eintragungen sind für die Versammlungsmitglieder selbst unveränderlich und werden bei der Wiederholung der Akkreditierung entsprechend angepasst.

(4) Das System erlaubt Mitgliedern der Piratenpartei Sachsen-Anhalt in geeigneter Weise das Nachvollziehen einer Abstimmung während der Nachvollziehbarkeitsfrist. Während dieser Frist können Mitglieder die Herkunft jeder Stimme nachvollziehen und die den Abstimmenden oder Delegierenden zugeordneten Identifikationsmerkmale nach 2.1 auflösen.

(5) Die Nachvollziehbarkeitsfrist wird in den Datenschutzbestimmungen geregelt und beträgt maximal 36 Monate.

(6) Nach Ablauf der Nachvollziehbarkeitsfrist wird die Verbindung zwischen Abstimmungsergebnissen und Teilnehmern gelöscht.

3. Eröffnung und Beschlussfähigkeit

(1) Eröffnung - Der Vorstand gibt die Eröffnung der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannt. Zum Zeitpunkt der Eröffnung der SMV LSA müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Mindestens 2 Akkreditierungsveranstaltungen haben vor der Eröffnung der SMV LSA in Sachsen-Anhalt stattgefunden.**
- b) Mindestens 10 Piraten sind akkreditiert.**
- c) Es muss ordnungsgemäß durch den Vorstand zur Akkreditierung entsprechend § 9e, Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes eingeladen worden sein.**
- d) Die Wahl der Versammlungsleitung der SMV LSA entsprechend § 9e, Abs. 7 der Satzung des Landesverbandes muss erfolgt sein.**

(2) Beschlussfähigkeit - Die SMV LSA ist beschlussfähig, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind

- a) die Eröffnung gemäß 3.1 der GO wurde absolviert**
- b) Die Anzahl der akkreditierten Piraten beträgt mindestens 20.**

(3) Betrieb SMV LSA während des Landesparteitags - Die SMV LSA kann keine Abstimmungen während des Landesparteitags gem. § 9b der Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt abschließen. Alle laufenden Abstimmungen, die zum Zeitpunkt des Landesparteitags enden, werden so verlängert, dass die Abstimmung erst am Ende des ersten Tages danach beendet wird.

4. Versammlung

(1) Die SMV LSA stimmt ausschliesslich offen und elektronisch ab. Geheime Abstimmungen sind ausgeschlossen.

(2) Abstimmungsverfahren werden möglichst so gestaltet, dass Mitglieder nicht aufgrund des Abstimmungsverfahrens

rens gedrängt werden, sich aus taktischen Gründen bereits vor der Abstimmung auf einen Antrag zu einigen.

(3) Bei mehr als zwei konkurrierenden Abstimmungsoptionen wird daher Präferenzwahl nach Schulze durchgeführt, welche die Zustimmung zu mehreren konkurrierenden Abstimmungsoptionen unter Angabe einer Präferenzreihenfolge ermöglicht.

(4) Die Versammlungsleitung unterstützt Parteimitglieder beim Wahrnehmen ihres Antragsrechtes. 3.1 bleibt hiervon unberührt.

(5) Veröffentlichungen der Beschlüsse - Alle Entscheidungsprozesse werden von der Versammlungsleitung öffentlich und transparent dokumentiert. Alle Änderungen dieser Geschäftsordnung werden fortlaufend dokumentiert, über beschlossene Änderungen werden alle SMV-Mitglieder in geeigneter Weise direkt informiert.

5. Systeme der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt

(1) Zur Durchführung der ständig tagenden Mitgliederversammlung wird LiquidFeedback in der Version Core v2.2.5, Frontend v2.2.5 eingesetzt. Sofern für die Software eine neuere Version zur Verfügung steht, kann dieses durch die vom Vorstand für das System beauftragten Administratoren eingespielt werden. Wenn das Update Einfluss auf wesentliche Funktionsmerkmale des Systems hat, bedarf das Einspielen eines vorherigen Beschlusses der Versammlungsteilnehmer.

(2) Die Ständige Mitgliederversammlung SMV LSA stellt über das verwendete System zur Antragserarbeitung und -abstimmung hinaus zusätzliche Diskussionsplattformen zur Verfügung, die alle Mitglieder der Piratenpartei nutzen können.

(3) Themenbereiche - Die Mitarbeit in den einzelnen Themenbereichen steht allen Versammlungsmitgliedern offen. Grundsätzlich gestalten und entscheiden die Versammlungsmitglieder selbst über die Einrichtung oder das Schließen von Themenbereichen. In der SMV LSA werden durch die beauftragten Administratoren des Vorstands folgende Themenbereiche eingerichtet:

- Innen, Recht, Demokratie, Sicherheit**
- Bildung, Wissenschaft und Kultur**
- Arbeit, Gesundheit und Soziales**

- **Umwelt, Energie, Infrastruktur**
- **Digitales, Medien, Urheberrecht, Datenschutz**
- **Wirtschaft, Finanzen und Haushalt**
- **sonstige politische Themen**

sowie folgende organisatorischen Themenbereiche:

- **Innerparteiliche Organisation - Hier können Organisatorische Entschlüsse erarbeitet und beschlossen werden.**
- **Liquid Democracy Systembetrieb - Hier können u. a. Themenbereichen und Regelwerke beschlossen werden.**
- **Geschäftsordnung - Hier können Änderungen und Ergänzungen zur Geschäftsordnung der SMV LSA erarbeitet und beschlossen werden.**
- **Streitfragen zur Abstimmung - In diesem Bereich können Hinweise zu Abstimmungen eingebracht werden, die nicht der Satzung oder GO entsprechend getroffen wurden oder angefochten werden.**
- **Vertagung - In diesem Bereich können Anträge auf Vertagung eines anderen Antrags eingebracht werden**

(4) Beschluss durch 2/3 Mehrheit - Anträge an die SMV LSA, die eine 2/3 Mehrheit erfordern, sind erfolgreich abgestimmt, falls

- **a) sein Schulze-Rang besser als der Schulze-Rang des Status Quo ist,**
- **b) die Anzahl der Zustimmungen mindestens doppelt so groß wie die Anzahl der Ablehnungen ist und**
- **c) kein anderer Antrag, der die Bedingungen a) und b) erfüllt, einen besseren Schulze-Rang aufweist.**

(5) Beschluss durch Einfache Mehrheit - Anträge an die SMV LSA, die eine einfache Mehrheit erfordern, sind erfolgreich abgestimmt, falls

- **a) sein Schulze-Rang besser als der Schulze-Rang des Status Quo ist,**
- **b) die Anzahl der Zustimmungen größer als die Anzahl der Ablehnungen ist.**
- **c) kein anderer Antrag, der die Bedingungen a) und b) erfüllt, einen besseren Schulze-Rang aufweist.**

(6) Regelwerke

Es werden folgende Regelwerke eingerichtet:

- **a) Stellungnahme, Beschlussempfehlung - für Politische Stellungnahmen, Beschlussempfehlungen und Empfehlungen soweit sie keine Satzung oder Programmänderungen bzw. -ergänzungen betreffen gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit einfacher Mehrheit, maximale Laufzeit 39 Tage.**
- **b) Antrag Wahlprogramm - für Änderungen und Ergänzungen des Wahlprogrammes gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 101 Tage.**
- **c) Antrag Grundsatzprogramm - für Änderungen und Ergänzungen des Grundsatzprogrammes gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 101 Tage**
- **d) Organisatorische EntschlieÙung - für Organisatorische EntschlieÙungen und Empfehlungen an Vorstand und Mitgliederversammlung gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 39 Tage.**
- **e) Empfehlungen zu Änderungen der Satzung, Beitrags- und Schiedsgerichtsordnung - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- **f) Änderung der Geschäftsordnung - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- **g) Änderungen an Themenbereichen und Regelwerken - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- **h) Streitfragen zur Abstimmung - für Einsprüche gegen Abstimmungen und Verstöße gegen die Geschäftsordnung und Satzung - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - max. Laufzeit 39 Tage.**
- **i) Vertagung - Zur Vertagung eines anderen Antrags - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - max. Laufzeit 8 Tage.**

Diese Regelwerke können ebenfalls von den Versammlungsmitgliedern verändert werden.

6. Liquid Democracy

(1) Delegationsverfall - Die automatisierte Kopplung des eigenen Abstimm- und Unterstützungsverhaltens an ein anderes SMV-Mitglied ("Delegation") verfällt vorübergehend, solange sich eines der beiden Mitglieder für länger als 180 Tage nicht im Online-System der SMV LSA angemeldet hat.

(2) Delegationsprüfung - Die Software wird so konfiguriert, dass die Kopplung des eigenen Abstimm- und Unterstützungsverhaltens (ausgehende Delegationen) mindestens alle 180 Tage durch das teilnehmende Mitglied, das diese Delegation gesetzt hat, bestätigt werden muss.

7. Antrag auf Vertagung

(1) Jeder Teilnehmer hat das Recht, einen Antrag auf Vertagung eines Themas zu stellen.

(2) Der Antrag auf Vertagung muss im Themenbereich "Vertagung" eingestellt werden. Ein Einstellen ist nur zulässig, wenn das zu vertagende Thema noch nicht die Phase "eingefroren" erreicht hat. Die Versammlungsleitung ist gesondert auf diesen Antrag hinzuweisen. Weiterhin ist im Thema des zu vertagenden Antrags auf den Vertagungsantrag hinzuweisen. Dies erfolgt durch Erzeugen einer Alternativinitiative, die die Wörter "Antrag auf Vertagung" im Titel enthält.

(3) Wird ein Antrag auf Vertagung nach 7.2 angenommen, wird das zu vertagende Thema nicht weiter innerhalb der SMV LSA behandelt. Eine Behandlung auf dem nächsten Landesparteitag ist aber weiterhin möglich. Dort kann ggf. der Antrag auf geheime Abstimmung laut Wahlordnung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt gestellt werden.

(4) In einem Thema, das nach 7.3 erfolgreich vertagt wurde, werden keine Abstimmungsergebnisse ermittelt. Von der Software eventuell bekanntgegebene Ergebnisse sind nichtig.

8. Betrieb des Systems der SMV LSA

(1) Zuständigkeit - Für den Systembetrieb ist der Landesvorstand zuständig. Störungen im Systembetrieb sind dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(2) Unterbrechung - Bei Störungen von mehr als zwölf Stunden werden laufende Antragsverfahren und deren Regelwerke bis zur Behebung der Störungen unterbrochen.

9. Inkrafttreten

(1) Inkrafttreten - Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung in Kraft.

Begründung

Einerseits wollen wir als Landesverband ständig zu landespolitischen Themen Bezug nehmen, andererseits brauchen wir immer öfter Entscheidungen, die die Organisation des Landesverbandes betreffen. In der Gegenwart treffen wir uns als Landesverband zwei mal im Jahr zur Mitgliederversammlung, wobei eine für die Vorstandswahl vorgesehen ist. Wir sind so mit nicht in der Lage, zwischen den Landesmitgliederversammlungen verbindliche Entscheidungen zu treffen, die von den Mitgliedern des Landesverbandes getragen werden. Mit der Ständigen Mitgliederversammlung wird der Landesverband in die Lage versetzt, ständig verbindliche Entscheidungen zu treffen. Wir können dann aktuell auf landespolitische Themen reagieren, unsere Positionen nach außen tragen und auch Entscheidungen zur Verbesserung unserer Organisation des Landesverbandes treffen, unabhängig von persönlichen Einschränkungen hinsichtlich Raum und Zeit.

Diese Art der Verbindlichkeit setzt wiederum ein hohes Maß an Verantwortung der Mitglieder der Piratenpartei voraus, diese Verbindlichkeit an ein System zu binden, dass die Überprüfung von Identitäten der Teilnehmer des Systems bei offenen elektronischen Abstimmungen gewährleistet ist und das System transparent und nachvollziehbar betrieben wird.

Daher wurde bei dieser Initiative hoher Wert auf Konsequenz gelegt, dies in der Satzung mit der Festlegung von namentlichen Abstimmungen umzusetzen und jedem Mitglied das Recht der Prüfung der Identitäten der Versammlungsteilnehmer, also der Abstimmenden bei offenen elektronischen Abstimmungen zu geben.

Die Verbindlichkeit von Entscheidungen, die auf online-betriebenen Plattformen getroffen werden, ohne Erfüllung der Anforderung der Überprüfbarkeit von offenen elektronischen Abstimmungen durch die Teilnehmer selbst führt zwangsläufig zu wahlcomputerähnlichen Systemen. Es muss die Verbindung der Identität der Mitglieder mit den Teilnehmeraccounts im System erhalten bleiben, damit jeder Teilnehmer unmittelbar und selbstständig feststellen kann, dass andere Teilnehmer natürliche Personen sind und an Abstimmungen nur einmal teilnehmen.

LiquidFeedback

- Initiative i522: Emanzipation der Basis - die ständige Mitgliederversammlung (SMV):
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/522.html>

SÄA5: Transparente und nachvollziehbare Mitbestimmung - SMV

von Karl, eingereicht: 18.06.2014, 23:48 Uhr

Der Landesparteitag möge die Satzung des Landesverbandes wie folgt ändern und die anliegende Geschäftsordnung beschließen:

§9b - Der Landesparteitag

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zeitlich und räumlich an einem Ort zusammen. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Als Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Der Landesparteitag tagt daneben grundsätzlich ständig, online und nach den Prinzipien von Liquid Democracy gem. Abschnitt D dieser Satzung als Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt, um unabhängig von persönlichen Einschränkungen hinsichtlich Raum und Zeit eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung in der Piratenpartei Sachsen-Anhalt zu ermöglichen. Die online ständig tagende Landesmitgliederversammlung wird im folgenden als Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt (Kurzform SMV LSA) bezeichnet.

Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 4 bis 9

Folgende Absätze werden im § 9b - Der Landesparteitag ergänzt (NEU)

(10) Die Stimmberechtigung in der SMV LSA richtet sich nach § 4 Absatz 4 der Bundessatzung. Der zeitlich und räumlich zusammentretende Landesparteitag kann über außerordentliche Teilnahmeberechtigungen ohne Stimmberechtigung entscheiden. Jeder Teilnahmeberechtigte er-

hält genau einen persönlichen Online-Zugang, der nur von ihm genutzt werden darf.

(11) Die SMV LSA kann ebenso wie der zeitlich und räumlich zusammentretende Landesparteitag verbindliche Beschlüsse fassen; hierzu zählen: Politische Stellungnahmen, Organisatorische Entschließungen, Beschlussempfehlungen für Amts- und Mandatsträger sowie für Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt – mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts – sowie Änderungen und Ergänzungen des Wahl- und des Grundsatzprogramms.

(12) Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Änderung der Beitrags- oder Schiedsgerichtsordnung, Personenwahlen und die Vergabe von Ämtern, Mandaten und Beauftragungen sowie geheime Abstimmungen und Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei sind jedoch Landesparteitagen vorbehalten.

(13) Entscheidungen der SMV LSA über die Satzung, die Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung gelten als Empfehlungen an Organe und sind vorrangig auf dem folgenden Landesparteitag zu behandeln.

(14) Der Landesparteitag beschließt die erste Geschäftsordnung der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt, in der auch die Eröffnung der SMV LSA geregelt wird. Nach der Eröffnung und Beschlussfähigkeit entscheidet die SMV LSA über ihre Geschäftsordnung selbst.

(15) Weitere Regelungen zur Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt erfolgen im §9e dieser Satzung.

§ 9e Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt (SMV LSA)

(1) Die Ständige Mitgliederversammlung (Kurzform SMV LSA) ist der grundsätzlich ständig und online tagende Zusammentritt des Landesparteitags der Gliederung Piratenpartei Sachsen-Anhalt.

(2) Mitglieder der Piratenpartei Sachsen-Anhalt müssen sich zur Teilnahme akkreditieren, um an der SMV LSA teilnehmen zu können. Die Akkreditierung der Teilnehmer der SMV LSA erfolgt ausschließlich auf öffentlichen Veranstaltungen, zu denen räumlich und zeitlich zusammengetreten wird und der Vorstand zum Zweck der Akkreditierung mittels Veröffentlichung auf der Website der Piratenpartei Sachsen-Anhalt eingeladen hat; die Einladung ist mindestens 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu veröffentli-

chen. Mitglieder, deren eMail-Adresse der Mitgliederverwaltung bekannt ist, erhalten zusätzlich eine Benachrichtigung per eMail.

(3) Die SMV LSA arbeitet transparent und nachvollziehbar. Es finden ausschließlich namentliche Abstimmungen statt, bei denen jedes Mitglied der Piratenpartei Sachsen-Anhalt das Abstimmungsverhalten jeder abstimmenden Person einsehen und der entsprechenden Person zuordnen kann. Diese Zuordnungsmöglichkeit ist bis zum Ende der nächste Legislaturperiode des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der geltenden Gesetze zu gewährleisten.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht die Identitäten aller anderen akkreditierten Versammlungsmitglieder zu überprüfen. Um dies zu ermöglichen, stellt sich bei der Akkreditierung das zu akkreditierende Mitglied gegenüber den Anwesenden der Akkreditierungsveranstaltung mit bürgerlichem Namen vor. Mindestens der bürgerliche Name der akkreditierten Teilnehmer wird anschließend erfasst und allen akkreditierten Versammlungsmitgliedern in geeigneter Weise online angezeigt.

(5) Die SMV LSA arbeitet online nach den Prinzipien der Liquid Democracy entsprechend Abschnitt D dieser Satzung.

(6) Die SMV LSA verwendet technische Systeme, die bevorzugt asynchrone Zusammenarbeit bei der Meinungs- und Willensbildung ermöglichen. Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt betreibt die hierzu notwendigen technischen Systeme.

(7) Bei räumlichen und zeitlichen Zusammentritten der Landesmitgliederversammlung wird eine Versammlungsleitung für die SMV LSA in geheimer Wahl für maximal 500 Tage gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit der Wahl einer neuen Versammlungsleitung. Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die Versammlungsleitung besteht aus mindestens zwei Piraten des Landesverbandes. Bei der Wahl ist eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Kandidaten zu bestimmen. Die Reihenfolge entscheidet über die Entscheidungsbefugnis bei Uneinigkeit der Mitglieder der Versammlungsleitung.

(9) Der Diskussions- und Abstimmungsprozess sowie der weitere Akkreditierungsprozess wird in der Geschäftsordnung der SMV LSA geregelt.

Geschäftsordnung der SMV LSA lt. Satzung § 9b und § 9e

(Anlage zum SÄA-Antrag)

1. Akkreditierung und Deakkreditierung

(1) Leitung der Akkreditierungsveranstaltung - Eine Veranstaltung im Sinne von § 9e, Abs. 2 der Satzung wird durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person geleitet. Über die Akkreditierungsveranstaltung wird ein Protokoll angefertigt, welches eine Liste aller auf dieser Veranstaltung akkreditierten Personen enthält. Das Protokoll ist für alle Mitglieder des Landesverbandes einsehbar aufzubewahren.

(2) Ablauf der Akkreditierung - Ein Mitglied wird akkreditiert, indem das Mitglied sich selbst gegenüber den bei der Versammlung Anwesenden mit bürgerlichem Namen und Mitgliedsnummer persönlich vorstellt und die Identität gegenüber der Leitung der Akkreditierungsveranstaltung nachweist.

(3) Richtigkeit der Akkreditierung - Die als Akkreditierungsveranstaltung dienende Versammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Zeugen, die den ordentlichen Ablauf der Akkreditierung bezeugen. Sie werden im Protokoll vermerkt und bestätigen die Richtigkeit der durchgeführten Akkreditierung.

(4) Deakkreditierung - Die Akkreditierung wird durch den Landesvorstand aufgehoben, wenn

- a) das Mitglied es persönlich schriftlich verlangt oder**
- b) das Mitglied seine Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland oder im Landesverband verliert.**
- c) diese durch eine Ordnungsmaßnahme erlischt.**

(5) Gültigkeit und Erneuerung der Akkreditierung - Die Gültigkeit der Akkreditierung endet nach 500 Tagen automatisch, sofern sie nicht vorher durch erneute Vorstellung gemäß (2) erneuert wurde.

(6) Häufigkeit der Akkreditierungsveranstaltungen - Mindestens alle 100 Tage wird eine Veranstaltung zur Akkreditierung durchgeführt.

(7) Aufbewahrung der Akkreditierungsunterlagen - Das Protokoll der Akkreditierungsveranstaltung wird mindestens vier Jahre aufbewahrt.

2. Überprüfung der Identitäten der SMV-Mitglieder

(1) Überprüfung der Identitäten der akkreditierten Mitglieder durch SMV-Mitglieder - Alle für die SMV LSA akkreditierten Mitglieder haben die Möglichkeit, selbständig und unmittelbar die Identitäten der anderen akkreditierten Versammlungsmitglieder zu überprüfen. Um dies zu ermöglichen, werden folgende persönliche Informationen bei der Akkreditierung durch die Leitung der Akkreditierungsveranstaltung erhoben und erfasst:

Der bürgerliche Name (gemäß Personalausweis), die Mitgliedsnummer bei der Piratenpartei Deutschland, sowie Ort und Zeit der persönlichen Akkreditierung.

(2) Wahl eines Autonyms als Benutzername in der SMV SLA - Jedes akkreditierte Versammlungsmitglied kann sich als Benutzername im System der SMV LSA ein Autonym wählen. Dieses Autonym kann geändert werden, soweit diese Änderungen für die anderen Versammlungsmitglieder nachvollziehbar bleiben.

(3) Eintrag ins Profil der Versammlungsteilnehmer - Um die Überprüfbarkeit der Identitäten gem. 2.1. für die akkreditierten Versammlungsmitglieder zu gewährleisten, werden alle gem. 2.1. erfassten Daten in die Profile der akkreditierten Mitglieder im Online-System der SMV LSA eingetragen. Diese Eintragungen sind für die Versammlungsmitglieder selbst unveränderlich und werden bei der Wiederholung der Akkreditierung entsprechend angepasst.

(4) Öffentlichkeit - Die SMV LSA tagt grundsätzlich öffentlich, d. h. Anträge, Unterstützungsstimmen und namentliche Abstimmungen sind für die Öffentlichkeit einsehbar. Sofern sich Teilnehmer zur Verwendung eines Autonyms entschlossen haben, zeigt das Online-System den bürgerlichen Namen jedoch nur den akkreditierten Versammlungsteilnehmern und nicht der allgemeinen Öffentlichkeit an.

(5) Weitere Regelungen zur Nutzung von Daten - Weitere Regelungen zur Nutzung, Weitergabe und Speicherung anfallender Daten können vom Vorstand oder der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Eröffnung und Beschlussfähigkeit

(1) Eröffnung - Der Vorstand gibt die Eröffnung der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannt. Zum Zeitpunkt der Eröffnung der SMV LSA müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **a) Mindestens 2 Akkreditierungsveranstaltungen haben vor der Eröffnung der SMV LSA in Sachsen-Anhalt stattgefunden.**
- **b) Mindestens 10 Piraten sind akkreditiert.**
- **c) Es muss ordnungsgemäß durch den Vorstand zur Akkreditierung entsprechend § 9e, Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes eingeladen worden sein.**
- **d) Die Wahl der Versammlungsleitung der SMV LSA entsprechend § 9e, Abs. 7 der Satzung des Landesverbandes muss erfolgt sein.**

(2) Beschlussfähigkeit - Die SMV LSA ist beschlussfähig, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind * a) die Eröffnung gemäß 3.1 der GO wurde absolviert * b) Die Anzahl der akkreditierten Piraten beträgt mindestens 20.

(3) Betrieb SMV LSA während des Landesparteitags - Die SMV LSA kann keine Abstimmungen während des Landesparteitags gem. § 9b der Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt abschließen. Alle laufenden Abstimmungen, die zum Zeitpunkt des Landesparteitags enden, werden so verlängert, dass die Abstimmung erst am Ende des ersten Tages danach beendet wird.

4. Versammlung

(1) Art und Weise der Versammlung - Die SMV tagt ständig, öffentlich, dezentral und online nach dem gem. Abschnitt D definierten Konzept der Liquid Democracy.

(2) Abstimmungsverfahren werden möglichst so gestaltet, dass Mitglieder nicht aufgrund des Abstimmungsverfahrens gedrängt werden, sich aus taktischen Gründen bereits vor der Abstimmung auf einen Antrag zu einigen.

(3) Bei mehr als zwei konkurrierenden Abstimmungsoptionen wird daher Präferenzwahl nach Schulze durchgeführt, welche die Zustimmung zu mehreren konkurrierenden Abstimmungsoptionen unter Angabe einer Präferenzreihenfolge ermöglicht.

(4) Die Versammlungsleitung unterstützt Parteimitglieder beim Wahrnehmen ihres Antragsrechtes. 3.1 bleibt hiervon unberührt.

(5) Veröffentlichungen der Beschlüsse - Alle Entscheidungsprozesse werden von der Versammlungsleitung öffentlich und transparent dokumentiert. Alle Änderungen dieser Geschäftsordnung werden fortlaufend dokumentiert, über beschlossene Änderungen werden alle SMV-Mitglieder in geeigneter Weise direkt informiert.

5. Systeme der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt

(1) Zur Durchführung der ständig tagenden Mitgliederversammlung wird LiquidFeedback in der Version Core v2.2.5, Frontend v2.2.5 eingesetzt. Sofern für die Software eine neuere Version zur Verfügung steht, kann dieses durch die vom Vorstand für das System beauftragten Administratoren eingespielt werden. Wenn das Update Einfluss auf wesentliche Funktionsmerkmale des Systems hat, bedarf das Einspielen eines vorherigen Beschlusses der Versammlungsteilnehmer.

(2) Die Ständige Mitgliederversammlung SMV LSA stellt über das verwendete System zur Antragserarbeitung und -abstimmung hinaus zusätzliche Diskussionsplattformen zur Verfügung, die alle Mitglieder der Piratenpartei nutzen können.

(3) Themenbereiche - Die Mitarbeit in den einzelnen Themenbereichen steht allen Versammlungsmitgliedern offen. Grundsätzlich gestalten und entscheiden die Versammlungsmitglieder selbst über die Einrichtung oder das Schließen von Themenbereichen. Zur Eröffnung der SMV LSA werden durch die beauftragten Administratoren des Vorstands folgende Themenbereiche eingerichtet:

- Politische Themen - Hier können Politische Stellungnahmen erarbeitet und beschlossen werden.**
- Innerparteiliche Organisation - Hier können Organisatorische Entschlüsse erarbeitet und beschlossen werden.**
- Liquid Democracy Systembetrieb - Hier können u. a. Themenbereichen und Regelwerke beschlossen werden.**

- **Geschäftsordnung** - Hier können Änderungen und Ergänzungen zur Geschäftsordnung der SMV LSA erarbeitet und beschlossen werden.
- **Streitfragen zur Abstimmung** - In diesem Bereich können Hinweise zu Abstimmungen eingebracht werden, die nicht der Satzung oder GO entsprechend getroffen wurden oder angefochten werden.

(4) Beschluss durch 2/3 Mehrheit - Anträge an die SMV LSA, die eine 2/3 Mehrheit erfordern, sind erfolgreich abgestimmt, falls

- a) sein Schulze-Rang besser als der Schulze-Rang des Status Quo ist,
- b) die Anzahl der Zustimmungen mindestens doppelt so groß wie die Anzahl der Ablehnungen ist und
- c) kein anderer Antrag, der die Bedingungen a) und b) erfüllt, einen besseren Schulze-Rang aufweist.

(5) Beschluss durch Einfache Mehrheit - Anträge an die SMV LSA, die eine einfache Mehrheit erfordern, sind erfolgreich abgestimmt, falls

- a) sein Schulze-Rang besser als der Schulze-Rang des Status Quo ist,
- b) die Anzahl der Zustimmungen größer als die Anzahl der Ablehnungen ist.
- c) kein anderer Antrag, der die Bedingungen a) und b) erfüllt, einen besseren Schulze-Rang aufweist.

(6) Regelwerke

Es werden zu Beginn folgende Regelwerke eingerichtet:

- a) **Stellungnahme, Beschlussempfehlung** - für Politische Stellungnahmen, Beschlussempfehlungen und Empfehlungen soweit sie keine Satzung oder Programmänderungen bzw. -ergänzungen betreffen gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit einfacher Mehrheit, maximale Laufzeit 39 Tage.
- b) **Antrag Wahlprogramm** - für Änderungen und Ergänzungen des Wahlprogrammes gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 101 Tage.
- c) **Antrag Grundsatzprogramm** - für Änderungen und Ergänzungen des Grundsatzprogrammes gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 101 Tage

- **d) Organisatorische EntschlieÙung - für Organisatorische EntschlieÙungen und Empfehlungen an Vorstand und Mitgliederversammlung gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 39 Tage.**
- **e) Empfehlungen zu Änderungen der Satzung, Beitrags- und Schiedsgerichtsordnung - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- **f) Änderung der Geschäftsordnung - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- **g) Änderungen an Themenbereichen und Regelwerken - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- **h) Streitfragen zur Abstimmung - für Einsprüche gegen Abstimmungen und Verstöße gegen die Geschäftsordnung und Satzung - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - max. Laufzeit 39 Tage.**

Diese Regelwerke können ebenfalls von den Versammlungsmitgliedern verändert werden.

6. Liquid Democracy

(1) Delegationsverfall - Die automatisierte Kopplung des eigenen Abstimm- und Unterstützungsverhaltens an ein anderes SMV-Mitglied ("Delegation") verfällt vorübergehend, solange sich eines der beiden Mitglieder für länger als 180 Tage nicht im Online-System der SMV LSA angemeldet hat.

(2) Delegationsprüfung - Die Software wird so konfiguriert, dass die Kopplung des eigenen Abstimm- und Unterstützungsverhaltens (ausgehende Delegationen) mindestens alle 180 Tage durch das teilnehmende Mitglied, das diese Delegation gesetzt hat, bestätigt werden muss.

7. Betrieb des Systems der SMV LSA

(1) Zuständigkeit - Für den Systembetrieb ist der Landesvorstand zuständig. Störungen im Systembetrieb sind dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(2) Unterbrechung - Bei Störungen von mehr als zwölf Stunden werden laufende Antragsverfahren und deren Regelwerke bis zur Behebung der Störungen unterbrochen.

8. Inkrafttreten

(1) Inkrafttreten - Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung in Kraft.

Begründung

Dies ist ein Alternativantrag zum Antrag "Emanzipation der Basis - die ständige Mitgliederversammlung (SMV)", der mehr Wert auf transparente und nachvollziehbare Mitbestimmung legt.

Wesentliche Unterschiede:

- Die SMV-LSA ist eine öffentliche Versammlung, d.h. Abstimmungsergebnisse sind auch für Außenstehende ohne Speicherfristen einsehbar. Die Auflösung des bürgerlichen Namens ist weiterhin nur den Versammlungsmitgliedern vorbehalten.
- Delegationen sind nicht zeitlich begrenzt. Die teilnehmenden Mitglieder bestimmen frei ob und wie sie delegieren wollen. Es wird durch das System keinerlei Delegationsverhalten erzwungen.
- Es gibt keine Vertagungen. Gerade bei kontroversen Fragen ist eine nachvollziehbare Entscheidungsfindung wichtig.

LiquidFeedback

- i556: Transparente und nachvollziehbare Mitbestimmung - SMV:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/556.html>

SÄA6: Änderung der Regelung bei Handlungsunfähigkeit des Landesvorstandes

von Roland T. Lichti, eingereicht: 19.06.2014, 12:27 Uhr

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Paragraph §9 (10) Absatz 3 wird durch den folgenden Text ersetzt:

„Bei einem handlungsunfähigen Vorstand führt der dienstälteste Vorstand der nächsten Gliederung kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm unverzüglich einzuberufender außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat. Mit der Neuwahl des Vorstandes endet die kommissarische Geschäftsführung.“

Begründung

Die derzeitige Regelung läßt, wie auf Bundesebene sichtbar, verschiedene Interpretationen zu, die in der sowieso schon gefährlichen Situation eines handlungsunfähigen Vorstandes Reaktionen verzögern oder gar unerwünschte Vorgehensweisen ermöglichen können. Daher ist eine konkretere Regelung notwendig. § 9 (11) enthält den eleganten Ausweg, den dienstältesten Vorstand einer niedrigeren Gliederung kommissarisch einzusetzen. Diese Regelung wird nun in §9 (10) übertragen.

Kompletter §9 (10)

Damit ergibt sich für den kompletten §9 (10) folgender Text

Neufassung

„Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so gehen seine Kompetenzen und Aufgaben, wenn möglich, auf ein anderes Vorstandsmitglied über.

Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn 1. mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder 2. wenn die Aufgaben des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters nicht mehr erfüllt werden können oder 3. der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

Bei einem handlungsunfähigen Vorstand führt der dienstälteste Vorstand der nächsten Gliederung kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm unverzüglich einzuberufender außerordentlicher

Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat. Mit der Neuwahl des Vorstandes endet die kommissarische Geschäftsführung."

Originalfassung zum Vergleich

„Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so gehen seine Kompetenzen und Aufgaben, wenn möglich, auf ein anderes Vorstandsmitglied über.

Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn 1. mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder 2. wenn die Aufgaben des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters nicht mehr erfüllt werden können oder 3. der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes."

LiquidFeedback

- Regelung bei Handlungsunfähigkeit des Landesvorstandes:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lisa/initiative/show/568.html>

SÄA7: Löschung §2 Finanzrat Abschnitt B: Finanzordnung

von zig, eingereicht: 19.06.2014, 23:21 Uhr

Der Landesparteitag beschliesst, §2 der Finanzordnung ersatzlos zu streichen.

Begründung

Begründung: Der Finanzrat wurde aus der Bundessatzung gestrichen, damit ist keine Wahl im LV mehr nötig

Alt: §2 - Finanzrat

(1) Der Landesparteitag wählt einmal jährlich zwei Piraten des Landesverbandes in den Finanzrat der Piratenpartei Deutschland.

Neu: §2 - gestrichen

SÄA8: Löschung §2 (2) der Landessatzung

von zig, eingereicht: 19.06.2014, 23:22 Uhr

Der Landesparteitag beschliesst, den §2(2) Landessatzung ersatzlos zu streichen.

Begründung

Laut Bundessatzung §2(2) ist das Verzeichnis zentral auf Bundesebene zu führen. Hier wurde einfach ein § auf Landesebene übernommen, obwohl bereits in 2009 die Mitgliederverwaltung über den Bundesverband geführt wurde. Die Landessatzung widerspricht damit der Bundessatzung.

Alt: §2 (2) Der Landesverband und jede untere Gliederung führt ein Piratenverzeichnis auf entsprechender Ebene.

Neu: §2(2) - gestrichen

SÄA9: Streichung 4. Abschnitt B: Finanzordnung

von zig, eingereicht: 19.06.2014, 23:23 Uhr

Der Landesparteitag beschliesst Punkt 4 der Finanzordnung ersatzlos zu streichen.

Begründung

Dieser Punkt ist bereits in der Bundessatzung Abschnitt B: Finanzordnung A. RECHENSCHAFTSBERICHT § 4 Durchgriffsrecht geregelt, siehe http://wiki.piratenpartei.de/Satzung#.C2.A7_4_Durchgriffsrecht

Alt: 4. Der Schatzmeister des Landesverbandes kann von untergeordneten Gliederungen alle für den Rechenschaftsbericht notwendigen Daten einfordern. Sollte dies nicht möglich sein, hat er zeitnah Ordnungsmaßnahmen zu beantragen.

Neu: 4. - gestrichen

SÄA10: Änderung § 9b (2) - Der Landesparteitag

von zig, eingereicht: 19.06.2014, 23:23 Uhr

Der Landesparteitag beschliesst §9b(2) - Der Landesparteitag wie folgt zu ändern:

Alt: (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Neu: (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Begründung

Wir haben die Ladung zum ausserordentlichen Parteitag bereits in § 9b (8)-Der Landesparteitag[1] neu geregelt und jetzt eine Doppelung in der Satzung. Ausserdem widersprechen sich Satz 2 und 3 in den Fristen.

[1] (8) Es können außerordentliche Parteitage statt finden. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

SÄA11: Änderung §1 des Abschnitt B - Finanzordnung

von Christian, eingereicht: 20.06.2014, 08:43 Uhr

Neu:

§1 - Umlage Parteienfinanzierung

Die Gelder aus der Parteienfinanzierung werden auf Landesebene nach folgendem Schlüssel umgelegt:

(1) Vom verbleibenden Betrag gehen 10%, mindestens jedoch ein Sockelbetrag von 10 EUR je Mitglied per anno, an den Landesverband. Der Restbetrag geht an die untergliederten Kreisverbände.

(2) Die Verteilung des Anteils der Kreisverbände erfolgt zu je einem Drittel nach Sockel, nach Einwohner und nach Fläche der Kreisverbände.

(2a) Der Sockelanteil eines Kreisverbandes berechnet sich aus dem Verhältnis Anzahl der politischen Kreise des Kreisverbandes zu Anzahl der politischen Kreise des Landes.

(2b) Der Anteil nach Einwohner berechnet sich aus dem Verhältnis Einwohnerzahl des Gebietes des Kreisverbandes zu Einwohnerzahl des Landes.

(2c) Der Anteil nach Fläche berechnet sich aus dem Verhältnis Fläche des Gebietes des Kreisverbandes zu Fläche des Landes.

(3) Sofern in einem politischen Kreis noch kein Kreisverband existiert, wird der entsprechende Betrag gegen ein virtuelles Unterkonto des Landesverbandes gebucht. Von diesem Unterkonto sollen primär Aktionen in dem jeweiligen Gebiet finanziert werden. Der Landesvorstand ist berechtigt diesen Betrag begründet anderweitig zu verwenden.

(4) Anspruch auf Auszahlung aus der Parteienfinanzierung besteht ab dem Monat der Gründung eines Kreisverbandes.

Alt:

§1 - Umlage Parteienfinanzierung

Die Gelder aus der Parteienfinanzierung werden auf Landesebene nach folgendem Schlüssel umgelegt:

(1) 10% der Parteienfinanzierung verbleibt bis zur nächsten Abschlagszahlung, mindestens jedoch für ein Jahr, als Rücklage

beim Landesverband. Aufgelöste Rücklagen werden zur aktuellen Abschlagszahlung addiert und entsprechend diesem Schlüssel umgelegt.

(2) Vom verbleibenden Betrag gehen 50%, mindestens jedoch ein Sockelbetrag von 3600 EUR per anno, an den Landesverband. Der Restbetrag geht an die untergliederten Kreisverbände.

(3) Die Verteilung des Anteils der Kreisverbände erfolgt zu je einem Drittel nach Sockel, nach Einwohner und nach Fläche der Kreisverbände.

(3a) Der Sockelanteil eines Kreisverbandes berechnet sich aus dem Verhältnis Anzahl der politischen Kreise des Kreisverbandes zu Anzahl der politischen Kreise des Landes.

(3b) Der Anteil nach Einwohner berechnet sich aus dem Verhältnis Einwohnerzahl des Gebietes des Kreisverbandes zu Einwohnerzahl des Landes.

(3c) Der Anteil nach Fläche berechnet sich aus dem Verhältnis Fläche des Gebietes des Kreisverbandes zu Fläche des Landes.

(4) Sofern in einem politischen Kreis noch kein Kreisverband existiert, wird der entsprechende Betrag gegen ein virtuelles Unterkonto des Landesverbandes gebucht. Von diesem Unterkonto sollen primär Aktionen in dem jeweiligen Gebiet finanziert werden. Der Landesvorstand ist berechtigt diesen Betrag begründet anderweitig zu verwenden.

(5) Anspruch auf Auszahlung aus der Parteienfinanzierung besteht ab dem Monat der Gründung eines Kreisverbandes.

Begründung

Im Antrag sind die Rücklagen entnommen da Rücklagen in Haushaltsplanung berücksichtigt wird. Der Anteil des Landesverband wurde erhebliche reduziert. Diese Änderung soll die Regionen stärken um dort regional handeln und planen zu können und einen Anreiz liefern aktiv zu werden. Durch Annahme der Satzungsänderung werden zukünftig Streitigkeiten zur Budgetverteilung bei Wahlen wie bei den Kommunal- und Europawahlen 2014 verhindert. Eine solidarische Unterstützung der Regionen ist damit schnell und einfach möglich. Wahlen und größere Ausgaben werden einfacher planbar und können frühzeitiger als in der Vergangenheit vorbereitet werden. Untergliederungen können nun Geschäftsstellen anmieten (dies ist in der Regel nur möglich wenn der übliche Mietpreis von der Gliederungen auch getragen werden kann - unabhängig davon ob auf die Forderung seitens des Vermieters verzichtet wird) Bei größeren Ausgaben des Landes-

verbands kann von den Regionen ein Solitopf gebildet werden. Bei besonderen Ausgaben kann eine Umlage vom Landes- oder Bundesvorstand beschlossen werden. (siehe Umlage zur Anschaffung der Verwaltungssoftware) Kosten die aufgrund der Regionen entstehen können auch durch die Regionen getragen werden (bspw. ein Teil der Ausgaben der IT) Grundsätzlich muss der Landesverband ohne staatliche Zuschüsse seine Selbstverwaltung aufrecht erhalten können sodass die hier genannten Mittel über das Maß hinausgehen, dass für die Parteitage, Anschreiben, IT und Verwaltung benötigt wird.

SÄA12: Landessatzung §2 Mitgliedschaft

von Christian, eingereicht: 20.06.2014, 08:43 Uhr

(1) Mitglied des Landesverbands ist jedes Mitglied der Piratenpartei, das seinen Wohnsitz in Sachsen Anhalt hat; die zulässigen Ausnahmen sind in der Bundessatzung geregelt.

(2) Der Landesverband und jede untere Gliederung kann ein Piratenverzeichnis auf entsprechender Ebene führen.

Begründung

Das Verzeichnis kann weiterhin geführt werden. Die Formulierung der Mitgliedschaft wurde um einen Hinweis zur Bundessatzung erweitert.

Wahlprogramm

WP1: Einführung von freien Lizenzen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

von Carmenius, eingereicht: 16.06.2014, 15:21 Uhr

Der Landesparteitag möge an geeigneter Stelle folgendes einfügen:

Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt setzt sich für die Einführung von freien Lizenzen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein. Damit soll die Zugänglichkeit der Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Allgemeinheit erleichtert werden. Dies betrifft vor allem Eigenproduktionen und Archivmaterial jeglicher Art. Als freie Lizenzen werden solche gewertet, die bei der Open Knowledge Foundation als freie Lizenzen gelistet sind.

Begründung

Die Rundfunkanstalten profitierten von den Lizenzen, zum Einen sind sie kostenlos und zum Anderen ermöglichen sie eine Vereinfachung der Rechtsverhältnisse am vorliegenden Werk. Die Allgemeinheit profitiert auch, da sie aufgrund der klareren Rechtsverhältnisse einfacher an existente Inhalte herankommt und sie oftmals auch einfacher weiterverbreiten darf. Hinzu kommt, dass die einzelnen Inhalte vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk staatlich bzw. von der Allgemeinheit finanziert sind. Damit besteht in den Augen der Piratenpartei ein Anspruch der Allgemeinheit auf diese Inhalte, somit ist eine zeitlich unbegrenzte Verfügbarkeit zu garantieren.

Die Creative-Commons-Lizenzen, tragen auch dazu bei, dass die bisher schwer zugänglichen Archive für Bildungseinrichtungen und ähnliches verfügbar gemacht werden können. Beachte auch Forderungen des EBU, das eine verbesserte Zugänglichkeit von Archiven anmahnt. Auch ermöglichen die neuen Lizenzen eine Überarbeitung der Verträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, denn auch Fremdinhalte befinden sich in aktuellen Produktionen sowie in Archiven, hier könnte man zukünftig neue Standards in die Verträge aufnehmen, um so die Rechtklärung heute und in Zukunft klarzustellen.

Ebenso kann die Umstellung auf freie Lizenzen dazu genutzt werden, dass die Verwertungsgesellschaft GEMA sich auch in diesen Feld bewegen muss. Immerhin ist ein Rückgriff auf GEMA-freie Musik bei freien Lizenzen

Grundvoraussetzung, damit würde der Verwertungsgesellschaft ein wichtiger Markt abspenstig.

LiquidFeedback

- Einführung von freien Lizenzen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/566.html>

WP2: Präferenzwahl bei der Wahl von Bürgermeistern und Landräten

von Christoph, eingereicht: 16.06.2014, 22:51 Uhr

Der Landesparteitag der Piratenpartei Sachsen-Anhalt möge folgenden Text an passender Stelle des Wahlprogramms hinzufügen:

Bürgermeister- sowie Landratswahlen bedürfen in den meisten Fällen eine Stichwahl, da keiner der Kandidaten für das jeweilige Amt die absolute Mehrheit (mehr als 50% der Stimmen) erreicht. Diese Stichwahl erhöht den Aufwand, die Kosten und die Zeit. Außerdem ist die Wahlbeteiligung zur Stichwahl viel geringer als bei der Hauptwahl.

Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt wird einen Gesetzesentwurf vorlegen, welcher die Stichwahl abschafft und die derzeit bestehende einfache Mehrheitswahl durch ein Präferenzwahlssystem (bspw. "Instant Runoff Voting" oder auch "Integrierte Stichwahl" genannt) ersetzt. Mit dieser Wahlmethode kann der Wähler die Kandidaten in eine gewünschte Reihenfolge sortieren. Erringt ein Kandidat bei der Auszählung der Erstplatzierten keine absolute Mehrheit, kann anhand der Präferenzen der Gewinner bestimmt werden. Somit steht am Ende der Auszählung auf jeden Fall ein neuer Bürgermeister oder Landrat fest, was bedeutet, dass keine Stichwahl mehr nötig ist.

Begründung

Wie im Antragstext geschrieben, sind Stichwahlen nicht gut. Die Wähler müssen eine zweite Wahl besuchen, obwohl sie gerne das Ergebnis schon in der eigentlichen Wahl erfahren wollen. Dies schlägt sich auch oft in der sinkenden Wahlbeteiligung nieder. Außerdem erzeugt dies extra Kosten. Dies kann man aber auch einfacher haben: Durch die Einführung der Methode "Instant Runoff Voting" brauchen wir keine Stichwahl mehr.

Es ist natürlich klar, dass diese Wahlmethode schwieriger zu verstehen ist. Durch die Vermeidung einer weiteren Wahl wird dies aber wieder gut gemacht. Außerdem ist die Methode im Gegensatz zu anderen Präferenzwahlssystemen viel leichter zu erklären und zu verstehen.

Anmerkung: Der Antrag wurde aus einer älteren LQFB-Initiative übernommen und angepasst. So bezieht sich der Antrag nicht mehr nur auf Bürgermeister- sondern auch Landratswahlen. Außerdem wurde die Erklärung von Instant Runoff Voting entfernt.

LiquidFeedback

- Präferenzwahl bei der Wahl von Bürgermeistern:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lisa/initiative/show/320.html>

Positionspapier

PP1: Einrichtung einer neuen Rundfunkkommission

von Carmenius, eingereicht: 01.07.2014, 20:44 Uhr

Die Piratenpartei spricht sich dafür aus, dass in einer Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, eine neue Kommission eingerichtet wird. Diese soll die Einhaltung des Staatsauftrages der öffentlich-rechtlichen Anstalten im zweijährigen Turnus überprüfen. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen zu weitergehenden Handlungsweisen aussprechen. Ihr erstelltes Gutachten ist mit dem Gutachten der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes der Rundfunkanstalten (KEF) gleichzustellen.

Die neue Kommission soll folgenden Namen tragen: Kommission zur Kontrolle des Rundfunkstaatsvertrages (KKRS).

Sie setzt sich wie folgt zusammen: Alle 16 Bundesländer sind mit mindestens einem Sitz in ihr vertreten. Sie besteht zu einer Hälfte aus neutralen Sachverständigen (Medienwissenschaftler, Journalisten, Produzenten etc.) bzw. aus nicht beim Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk angestellten Sachverständigen, zur anderen Hälfte aus Konsumenten (Beitragszahlern). Dabei ist darauf zu achten, dass Journalisten, Produzenten und Wissenschaftler im Bereich der Sachverständigen gleichrangig vertreten sind. Beim Bereich der Konsumenten ist ein Querschnitt der sozialen Schichten in Deutschland zu beachten.

Die Mitglieder der Kommission werden von den jeweiligen Länderparlamenten ernannt, entscheidend ist hierbei, dass sie unparteiisch und von staatlicher Einflussnahme unabhängig sind.

Begründung

Die KKRS soll als Gegengewicht zur KEF installiert werden, da es bisher kaum Möglichkeiten der Parlamentarier gibt, eine Empfehlung der KEF abzulehnen, da dies begründet werden muss. Mithilfe der Einführung eines zweiten Gutachtens geben wir dem Souverän in Person seiner Volksvertreter mehr Entscheidungsfreiheit, bei der Frage über die Höhe des neuen Rundfunkbeitrages. Durch die Einbindung der Beitragszahler, wird auch ein direktdemokratisches Element in den Mechanismus der Bestimmung der Abgabenhöhe integriert.

Ebenso ist es seit einiger Zeit auffällig, dass die Öffentlich-Rechtlichen Anstalten sich immer mehr an den privaten Rundfunk anlehnen. Der Rundfunkstaatsvertrag wird dabei deutlich verwässert. Um diesen Prozess aufzuhalten und wieder rückgängig zu machen soll die KKRS in die Programmautonomie nicht eingreifen, aber genaustens das Programm analysieren und im Sinne des Staatsauftrages bewerten.

LiquidFeedback

- Einrichtung einer neuen Rundfunkkommission:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/494.html>

Sonstiger Antrag

X1: Fördermitglied bei den Jungen Piraten

von Christoph, eingereicht: 01.07.2014, 11:28 Uhr

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt beantragt die Fördermitgliedschaft bei den Junge Piraten e.V. mit einem Mindestbeitrag von 120 EUR pro Jahr. Der Landesvorstand wird mit der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie der Abwicklung beauftragt.

Begründung

Der Junge Piraten e.V. ist eine unserer Jugendorganisationen. Sie macht tolle Dinge. Unterstützung lohnt sich auf jeden Fall.

X2: Finanzordnung

von Christian, eingereicht: 07.07.2014, 23:37 Uhr

Die Mitgliederversammlung möge beschließen folgende Formulierung als Handlungswunsch festzuhalten.

Jede Region kann je Mitglied in der Region bis zu 250 € ansparen. Bei Untergliederungen oder Regionen mit Mitgliederversammlungen (mindestens eine Versammlung in 24 Monaten) können je Mitglied 500 € angespart werden. Sollte eine Region mehr Mittel ansparen werden die Mittel zu 10 % an den Landesverband ausgeschüttet und der Rest nach dem Schlüssel analog zur Verteilung der Parteienfinanzierung an die restlichen Regionen verteilt. Es werden nur Beiträge aus Parteifinanzierung und Mitgliedsbeiträge sowie Spenden die länger als 12 Monate auf dem (virtuellen) Unterkonto zur freien Verfügung stehen, einbezogen.

Begründung

Es soll möglich sein das Regionen Beträge ansparen können um Wahlen oder anderen Aktionen besser zu finanzieren. Die Grenze soll an die Mitglieder und damit in gewisser Sicht auch an die Aktiven gebunden sein. Der Beschluss soll eine Handlungsempfehlung darstellen und nicht in die Satzung geschrieben werden. Es wird zwischen Aktiven Regionen mit Versammlungen und ohne unterschieden damit möglichst viel Geld in den Aktiven Regionen verfügbar ist und wenig "totes Kapital" in den weniger aktiven Regionen geparkt ist. Gleichzeitig sollen die Regionen auch einen zusätzlichen Anreiz haben sich zu organisieren.

X3: Servicegruppe Verwaltung/Transparenz

von Christian, eingereicht: 07.07.2014, 23:37 Uhr

Der Landesparteitag bestimmt 3 Menschen als Koordinatoren der Servicegruppe Verwaltung/Transparenz.

Die Servicegruppe unterstützt die Arbeit der Mitglieder und des Vorstands in den Punkten Transparenz, Mitgliederbetreuung/Mitgliederverwaltung und Schatzmeisterei. Ziel ist es die Transparenz im Landesverband zu verbessern und die Arbeit des Vorstands unterstützen sowie statistische Informationen aufzuarbeiten sowie die Mitglieder zu informieren. Die gewählten Koordinatoren des Serviceteams bekommen Zugriff auf die Finanz- und Mitgliederverwaltung und haben den Status von Rechnungsprüfern auf Landesebene. Der Vorstand kann weitere Koordinatoren bestimmen. Innerhalb der Servicegruppe haben nur Koordinatoren Zugriff auf bei der Verwaltung hinterlegten Mitgliedsdaten sowie nicht anonymisierten Finanzdaten. (Angelehnt an die aktuelle Praxis bleibt weiterhin der Sammelversand von Briefen von dieser Regel auf Vorstandsbeschluss ausgenommen. - DSV für alle Personen die mit persönlichen Daten zu tun haben obligatorisch)

Begründung

Für die Beteiligung an Entscheidungen sowie die zielorientierte Verhandlungen ist es wichtig das die Fakten für alle bekannt sind und sie jeder ein Meinung bilden kann.

In der Vergangenheit liegen viele Informationen nur dem Vorstand vor, der diese aus verschiedenen Gründen nicht transparent offenlegt. Eine häufige Begründung ist das hohe Arbeitsbelastung des Vorstands bzw dessen Mitglieder.

Aktuell ist es darum nur selten möglich als Basismitglied und als Vorstandsmitglied die Fakten und Rahmenbedingungen abzuschätzen was die Beteiligung erschwert und die Entscheidungsfindung behindert.

Das Serviceteam soll Informationen sammeln und aufarbeiten, die Basis informieren und den Vorstand von statistischen oder organisatorischen Fragen entlasten und ist auf langfristiges Arbeiten ausgelegt.

Die Aufgaben können in Absprache mit der Servicegruppe und je nach Bedarf durch den Vorstand vergeben werden. Die Mitgliederverwaltung oder die Finanzverwaltung kann von den Vorstandsmitgliedern abgegeben werden oder das Team die Arbeit zeitweise unterstützen. Anschreiben an die Mitglieder, die Unterstützung beim organisieren von Veranstaltungen sowie die Koordination der aktiven Piraten können durch das Serviceteam

übernommen werden und damit die Vorstandsarbeit entlastet werden. Zusätzlich können Arbeitsabläufe im Vorstand dokumentiert werden sodass neue Vorstandsmitglieder sowie Kandidaten auf Vorstandsämter sich vorab einarbeiten können und einen Überblick über die Vorstandsarbeit in den von der Servicegruppe übernommen Aufgaben sammeln können.

Sollte dieses Vorgehen erfolgreich sein kann dies später als fester Bestandteil in die Satzung übernommen werden.